

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich nachm. 5 Uhr für den 40c. pro Tag. Sonntagspreis: Bei Abholung im Geschäftshaus und den Ausgabeorten 2 Mk. im Monat, bei Zustellung durch die Posten 2,50 Mk., bei Postbestellung 3 Mk. zugleich Abzug. Wochentitel: Wochentitel für Wilsdruff u. Umgegend gebührt. Einzelnummern zu jeder Zeit bestellbar und unter Aus-

liegen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung.

Das Wilsdruffer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und Stadtrats zu Wilsdruff, Postamtamt Tharandt, Finanzamt Nossen.

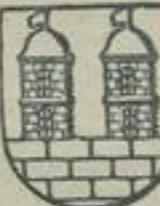
Nr. 94 — 85. Jahrgang.

Teleg.-Adr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Briefkasten: Dresden 2640

Donnerstag, 22. April 1926



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.
Angebotspreis: Die 2 geplattete Raumseite 20 Goldpfennig, die 4 geplattete Seite der amtlichen Bekanntmachungen 40 Goldpfennig, die 2 geplattete Kleinseite im legitimen Teile 100 Goldpfennig. Nachstellungsgeschr. 20 Goldpfennig. Vor-
zugsabonnement: Einzelnummern werden nach Abholung gebührt. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6 berücksichtigt. Anzeige-
nahme bis vorm. 10 Uhr durch Fernsprechstellen übernehmen wir keine Gewahr. Jeder Rabattsanspruch erlischt, wenn der Betrag durch
Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Anzeigen nehmen alle Vermittlungsbüros entgegen.
Sicherheit: Keine Rücksendung erfolgt nur, wenn Posto bestellt.

Kampf dem Bestechungsunwesen.

In den Großprozessen des Tages wird wirtschaftlich sehr viel Schmutz aufgewirbelt und das Unerfreulichste dabei ist, namentlich im Sprit-Beber-Prozeß, daß recht häufig Beamte, die als Zeugen auftreten müssen, dieses Zeugnis verweigern. Durch diese recht zahlreichen Zeugnisverweigerungen wird den weitestgehenden Verurteilungen Tür und Tor geöffnet. In Koblenz ist soeben ein höherer Beamter der Reichsvermögensverwaltung zu mehrmonatiger Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil er bei der Vergabe von Lieferungen nicht die Hände sauber hielt.

Bei dem ungewöhnlich großen Ausmaß, mit dem dem Reich, Staat und Gemeinden mit allen möglichen Zweigen der Wirtschaft verknüpft sind, teils, weil sie selbst grobe Bedürfnisse haben, teils aber auch deswegen, weil die Beziehungen von großen und kleinen Betrieben sind, sind die Verbindungen und Geschäftsverbindungen zwischen Beamten und Wirtschaft weit gehoben geworden und vielfach sind einzelne Versuchungen erlegen, die nur allzu leicht aus derartigen Verbindungen entstehen. Den Beamten, der dabei ergriffen wird, kostet es aber nicht nur die Lebensstellung, sondern er erhält auch seine selbstverständliche obere Strafe, die allerdings eben nicht so hoch ist wie die, die den Bestecker selbst trifft. Darin liegt eine gewisse Ungerechtigkeit und es ist vor allem im Interesse des Beamten, selbst zu begreifen, daß das Reichsinstitut im Kampf gegen das Bestechungsunwesen eine Maßnahme ergreift hat, die vielleicht gerade auf Bestechungsversuche hemmend einwirken wird. Das Ministerium hat nämlich einen Verpflichtungsschein für Behördenlieferanten herausgegeben, der diese Lieferanten finanziell stark bindet. Sie müssen sich durch diesen Schein verpflichten, im Falle einer nachgewiesenen Unkorrektheit bei der Vergabe einer Lieferung den zwanzigfachen Beitrag der gewährten, versprochenen oder angebotenen Zuwendung als Vertragsstrafe zu zahlen. Natürlich bleibt auch trotz dieses Versicherungsscheins noch der Auftraggeber berechtigt, strafrechtliche Verfolgung zu beantragen bzw. etwaigen weiteren Schaden geltend zu machen. Der Lieferant muß sich noch besonders verpflichten, weder mittelbar noch unmittelbar Beamten, Angestellten und Arbeitern oder sonstigen Beauftragten des Reichs oder deren Angehörigen Geschenke zu gewähren oder anzubieten, auch nicht etwa Darlehen. Ferner ist vorbehalten, den Reichsangestellten ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Geschenke oder Entlohnungen für eine außerordentliche Tätigkeit zu versprechen oder zu gewähren. Selbstverständlich gilt diese Verpflichtung nicht bloß für den unterzeichnenden Lieferanten, sondern auch für jede Person, die er zur Erwerbung oder Ausführung des Auftrages benutzt. Beschriftet er gegen die Verpflichtung, so wird außerdem der abgeschlossene Vertrag hinfällig, gleichgültig, wie weit seine Durchführung fortgeschritten ist.

Die Wirtschaftsumme ist tausend Mark — da wird man es sich doch wohl etwas überlegen, ehe man eine Bestechung unternimmt. Es ist ja traurig, daß das Reich — und hoffentlich ihm nachfolgend auch die Länder und Kommunen — zu solch einem Mittel greifen muß, um dem Bestechungsunwesen entgegenzuwirken. Vielleicht hätte mancher, der geschranchelt ist, bisweilen aus Not, sich nicht in Gefahr zu begeben brauchen, wenn die einen solchen Versuch unternehmende Firma gewußt hätte, überaus schwer dafür büßen zu müssen. Besser ist es ja, vorauszusehen als hinterher zu strafen. Aber auch die Geschäftswelt selbst wird diesen Erfolg begrüßen, der unlauterer Konkurrenz einen ziemlich festen Riegel vorzuwerfen vermag.

Gleich und gerecht soll der Wettbewerb sein, damit nicht unrechte Leute durch Hinterläufigen schlüpfen können. Das kann die Allgemeinheit der Steuerzahler verlangen. Es ist zu wünschen, daß der Erlass seine Wirkung nicht verfehlte, damit das Misstrauen, das leider in weite Kreise des Volkes eingedrungen ist, wieder beseitigt wird.

Aufstand der mecklenburgischen Regierung.

Nach Ablehnung eines Vertrauensvotums. Der Mecklenburgische Landtag hat mit 37 gegen 23 Stimmen ein von der Deutschen Nationalen und der Deutschen Volkspartei eingebautes Vertrauensvotum abgelehnt. Bei der Abstimmung hatten sich Bölkische, Demokraten, Wirtschaftler, Sozialdemokraten und Kommunisten zusammengetan. Ministerpräsident Freiherr von Brandenstein gab namens der Staatsregierung, die sich aus zwei Deutschnationalen und einem Volksparteier zusammensetzte, eine Erklärung ab, daß das Staatsministerium nicht mehr in der Lage sei, die Geschäfte der Regierung weiterzuführen. Am Donnerstag wird über einen Antrag der bisherigen Regierungsparteien auf sofortige Auflösung des Landtages und vorläufige Wahl am 20. Juni beraten werden. Die Sozialdemokraten stellten Unterstützung dieses Antrages in Aussicht.

Dem Regierungsklub waren ultimative Fort-

Das Gericht für die Fürstenabfindung.

Die Zusammensetzung des Reichsgerichts.

Berufung der Richter durch den Reichspräsidenten.

Der Rechtsausschuss des Reichstages, der in die Spezialdebatte des Fürstenkompromisses eingetreten ist, beschäftigte sich mit § 1 des Kompromissenwurfs, in dem die Zusammensetzung des Reichsgerichts festgelegt ist. Der Paragraph wurde in unveränderter Fassung angenommen. Dafür stimmten die Vertreter des Zentrums, der Deutschen Volkspartei, der Demokraten und der Wirtschaftlichen Vereinigung. Dagegen stimmten die Bölkischen und die Kommunisten. Die Deutschnationalen und die Sozialdemokraten enthielten sich der Stimme.

§ 1 des Kompromissenwurfs hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Für vermögensrechtliche Auseinandersetzung und die sonstigen im § 2 bezeichneten Streitigkeiten zwischen einem deutschen Lande und den Mitgliedern des Fürstenhauses, das bis zur Staatsumwälzung des Jahres 1918 in dem Lande regiert hat, wird ein Reichsgericht errichtet. Vorsitzender des Reichsgerichts ist der Präsident des Reichsgerichts. Sein Stellvertreter ist ein Senatspräsident beim Reichsgericht. Der Sitz des Gerichts ist Leipzig. Das Reichsgericht entscheidet in der Besetzung von neuem Mitgliedern. Den Vorsitz führt regelmäßig der Präsident des Reichsgerichts, nur im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter. Der Reichspräsident ernennt auf Vorschlag der Reichsregierung den Stellvertreter des Vorsitzenden, die acht weiteren Mitglieder und die notwendigen Stellvertreter. Vier von den weiteren Mitgliedern und deren Stellvertreter müssen Mitglieder von ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten des Reiches oder der Länder sein. Die Mitglieder des Reichsgerichts sind unabkömmlich.“

Sowohl von deutschnationaler wie sozialdemokratischer Seite waren Änderungsanträge eingegangen.

Die Deutschnationalen wünschten insbesondere, daß ein

Senat des Reichsgerichts mit zwei Parteimitgliedern als Sondergericht eingesetzt werden sollte, während von

sozialdemokratischer Seite nochmals ein Entzugsantrag

begründet und Beteiligung von Universitätsprofessoren und Anwälten am Sondergericht gewünscht wurde. Diese Änderungsanträge verfielen indessen der Ablehnung.

Dr. Stresemann und der Kronprinz.

Besonders auffallend war eine Rede des sozialdemokratischen Abg. Roisenfeld im Ausschuß, der scharf gegen die Fürsten polemisierte. Nach seiner Behauptung seien die deutschen Fürsten in der Lage, auffällig ihr Leben in großartiger Weise weiterzuführen. Der ehemalige deutsche Kronprinz habe eine Villa am Lago Maggiore gepachtet, die aus 15 Räumen besteht. Abg. Roisenfeld behauptete weiter, daß Außenminister Stresemann bei seinem letzten Erholungsauftakt in der Schweiz dort mit dem früheren deutschen Kronprinzen zusammengetroffen sei und eine Unterhaltung mit ihm gehabt habe. Reichsjustiz-

vom Ministerpräsidenten in einer jaart formulierte Erklärung abgelehnt worden waren. Die Regierung müsse es, so wurde gesagt, entschieden ablehnen, von irgend einem Verband ultimative Forderungen entgegenzunehmen. Sie müsse es auch ablehnen, einen Bevollmächtigten des Landbundes als Sachverständigen in das Landwirtschaftsministerium aufzunehmen. Eine allgemeine Sanktion der Landessteuern sei untragbar. Verschiedene Forderungen des Landbundes seien schon erfüllt oder ihre Erfüllung sei beabsichtigt.

Ein deutscher Landrat in Paris verhaftet.

Ein Schritt der deutschen Regierung.

Der Landrat des Amtesbezirks Karlsruhe, Schaible, der sich vor einiger Zeit zu einem kurzen Urlaubsaufenthalt nach Paris begeben hat, ist dort verhaftet worden. Landrat Schaible hat die Nachricht von seiner Verhaftung in einem Brief an seine heimige Dienststelle mitgeteilt. Wie daraus hervorgeht, befindet sich Herr Schaible schon seit einigen Tagen in Haft. Über die Gründe der Verhaftung enthält der Brief keine Mitteilung. Landrat Schaible ist während des Krieges Verwaltungsschef für Flandern mit dem Sit in Antwerpen gewesen. Man hält es in Karlsruhe nicht für ausgeschlossen, daß Schaible auf irgendeine Demunition hin festgekommen ist, die vielleicht vom Elsass ausgeht. Die amtlichen Stellen haben sofort alle Schritte getan, um Aufklärung über die Gründe der Verhaftung zu erhalten und die Freilassung des Verhafteten durchzusehen.

Wie weiter bekannt wird, war auch der deutsche Bot-

schauer Dr. Watz vertrieben empfunden, daß zwischen Dr. Stresemann und dem Kronprinzen in der Schweiz Verhandlungen stattgefunden hätten, schon weil sie keine Möglichkeit gehabt hätten, miteinander zu sprechen. Auch der volksparteiliche Abg. Scholz erklärte, von dem Außenminister autorisiert worden zu sein, daß seinerlei Zusammenkunft oder Besprechungen mit dem Kronprinzen stattgefunden haben. Abg. Scholz fügte hinzu, daß an sich gegen eine derartige Zusammenkunft nicht das geringste einzuvenden sei. Es sei aber dem besonderen Takt des Kronprinzen und des Außenministers zu verdanken, daß die beiden Herren sich nicht gesprochen haben. Der Minister habe den Kronprinzen lediglich einmal von weitem gesehen. Im übrigen vertrat Dr. Scholz auf nochmalige Vorhaltungen des Abg. Roisenfeld die Meinung, daß es ein einfaches Gebot jedes Menschen zu sprechen, der einmal Kronprinz gewesen sei. Das schien sein Minister nehmen lassen, besonders wenn es sich um Besprechungen über die Verhältnisse des betreffenden Menschen zum Staate handele.

Die Volksinitiative und Auswertung. Ein Beschluß der Reichsregierung.

Eigener Berichtsdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Berlin, 21. April. Amtlich wird zu der heutigen Kabinetsberatung mitgeteilt: Zur Vermeidung von Zweifeln hat die Reichsregierung beschlossen, den geschebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den klar gestellt wird, daß ein Volksentscheid über Gesetzesvorschläge, die die Folgen der Geldentwertung regeln sollen, nur durch den Reichspräsidenten veranlaßt werden kann. Durch diese Regelung wird die Frage der Auseinandersetzung der Länder mit den ebenfalls regierenden Fürstenhäusern und damit das bereits schwedende Volksentscheidungsverfahren nicht berührt. Nach Reichsrecht ist der Weg der Volksgesetzgebung insofern beschränkt, als über den Haushaltplan über Abgabengebote und Befoldungsordnungen nur der Reichspräsident einen Volksentscheid verlassen kann. Damit sind auch die Gesetzentwürfe der bezeichneten Art dem Volksbegehr entzogen. Dies ist geschehen, weil derartige Gesetze nicht aus dem Zusammenhang mit dem geläufigen Steuer- und Wirtschaftsrecht herausgenommen werden können. Die vor und während der Geldentwertung begründeten Rechtsverhältnisse sind im Auswertungsgesetz und im Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen im Zusammenhang geordnet. Der Gesamtkomplex dieser Gesetze bedingt maßgebend den Haushalt des Reiches, den Finanzangang zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, wie überhaupt das gesamte öffentliche Finanzwesen. Er ist insbesondere auch die Grundlage unserer Währung. Solche Gesetze müssen, wenn nicht die ganze deutsche Wirtschaft auf das verhängnisvollste erüttelt werden soll, dem Haushaltplan und den Abgabegesetzen gleich geachtet werden. Bei sinngemäßer Auslegung des Artikels 73 Absatz 4 der Reichsverfassung müssen daher Gesetze, die die Folgen der Geldentwertung regeln, hinsichtlich der Volksinitiative den gleichen Bestimmungen unterworfen sein, wie Gesetzentwürfe, die den Haushaltplan und die Abgabenregelung unmittelbar zum Gegenstand haben.

Freilassung des Karlsruher Landrates Schaible.

Eigener Berichtsdienst des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Karlsruhe, 21. April. Wie der Telegraphen-Union von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, wurde der Karlsruher Landrat Schaible, der in Paris festgenommen worden war, heute abend auf freien Fuß gebracht. Landrat Schaible wird sofort die Heimreise nach Deutschland antreten. Man wird seine Rückkehr abwarten müssen, um den näheren Grund seiner Festnahme zu erfahren.

Deutschlands Reichsdenkmal.

Ein Ehrenhain für die toten Helden.

Der Reichskunstwart Dr. Redslob unternimmt zurzeit eine Studienreise durch Mitteldeutschland, um eine geeignete Gegend zur Errichtung eines Ehrenhains für die im Weltkrieg gefallenen Deutschen ausfindig zu machen. Demnach scheint der Vorschlag, die Hauptwache in Berlin zu einem Ehrenhain für Deutschlands gefallene Krieger umzugestalten, wofür sich auch der Reichspräsident ausgesprochen hatte, endgültig fallen gelassen worden zu sein. Der geplante Ehrenhain soll mög-